

**Einladung zur 5. ordentlichen Hauptversammlung
der ThyssenKrupp AG**

23. Januar 2004, RuhrCongress, Bochum

ThyssenKrupp



Tagesordnung auf einen Blick

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der ThyssenKrupp AG und des Konzernabschlusses zum 30. September 2003 mit dem Lagebericht der ThyssenKrupp AG und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2002/2003 und dem Bericht des Aufsichtsrats
2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns
3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands
4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats
5. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers
6. Beschlussfassung über eine Satzungsänderung zur Gewinnverwendung
7. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG und zum Ausschluss des Bezugsrechts
8. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands zur Verwendung der nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 AktG erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss eines Bezugsrechts
9. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen und zum Ausschluss des Bezugsrechts

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

wir laden Sie ein zur 5. ordentlichen Hauptversammlung der ThyssenKrupp AG, Duisburg und Essen, die am Freitag, dem 23. Januar 2004, 10.00 Uhr, im RuhrCongress, Stadionring 20, 44791 Bochum, stattfindet.

Die Einladung zur Hauptversammlung mit der Tagesordnung wurde im elektronischen Bundesanzeiger vom 10. Dezember 2003 veröffentlicht.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der ThyssenKrupp AG und des Konzernabschlusses zum 30. September 2003 mit dem Lagebericht der ThyssenKrupp AG und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2002/2003 und dem Bericht des Aufsichtsrats

Die vorstehenden Unterlagen liegen in den Geschäftsräumen der ThyssenKrupp AG in

- 40211 Düsseldorf, August-Thyssen-Straße 1
- 47166 Duisburg, Kaiser-Wilhelm-Straße 100
- 45143 Essen, Altendorfer Straße 103

zur Einsichtnahme der Aktionäre aus und stehen auch im Internet unter www.thyssenkrupp.com zum Download bereit. Sie werden den Aktionären auf Anfrage auch zugesandt.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Aus dem Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2002/2003 sollen 0,50 € je dividendenberechtigter Stückaktie ausgeschüttet werden. Eigene Aktien der Gesellschaft sind nicht dividendenberechtigt. Bis zur Hauptversammlung kann sich die Anzahl der dividendenberechtigten Stückaktien verändern. In diesem Fall wird der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Gewinnverwendungsvorschlag unterbreitet werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2002/2003 in Höhe von 257.244.522,00 € wie folgt zu verwenden:

- Ausschüttung einer Dividende in Höhe von 248.783.900,50 €, dies entspricht 0,50 € je dividendenberechtigter Stückaktie.
- Vortrag des verbleibenden Betrags in Höhe von 8.460.621,50 € auf neue Rechnung.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2002/2003 amtierenden Mitgliedern des Vorstands Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2002/2003 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin und Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2003/2004 zu wählen.

6. Beschlussfassung über eine Satzungsänderung zur Gewinnverwendung

§ 58 Abs. 5 AktG, eingefügt durch das Transparenz- und Publizitätsgesetz vom 19. Juli 2002, bestimmt, dass die Hauptversammlung auch eine Sachausschüttung beschließen kann, sofern die Satzung dies vorsieht.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

In die Satzung wird ein neuer § 19 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 19 Gewinnverwendung

Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns. Sie kann anstelle oder neben einer Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen.“

Infolge dieser Einfügung wird die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen der Satzung entsprechend angepasst.

7. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG und zum Ausschluss des Bezugsrechts

Zum Erwerb eigener Aktien bedarf die Gesellschaft, soweit nicht gesetzlich ausdrücklich zugelassen, einer besonderen Ermächtigung durch die Hauptversammlung. Da die von der Hauptversammlung 2003 beschlossene Ermächtigung im August 2004 ausläuft, soll der Hauptversammlung vorge schlagen werden, der Gesellschaft erneut eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zu erteilen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Die von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 21. Februar 2003 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des neuen Ermächtigungsbeschlusses aufgehoben.
- b) Die Gesellschaft wird ermächtigt, eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71 a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien ausgenutzt werden.

- c) Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft oder durch Dritte für Rechnung der Gesellschaft ausgeübt werden. Die Ermächtigung gilt bis zum 22. Juli 2005.
- d) Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands über die Börse oder mittels eines öffentlichen Kaufangebots bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots.
- Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Börsenhandelstag durch die Eröffnungsauction ermittelten Kurs im Xetra-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten.
 - Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot bzw. eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots, dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnitt der Schlusskurse im Xetra-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den drei Börsenhandelstagen vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Angebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots um nicht mehr als 20 % über- oder unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines öffentlichen Kaufangebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots erhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so kann das Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots angepasst werden. In diesem Fall wird auf den Durchschnittskurs der drei Börsenhandelstage vor der öffentlichen Ankündigung einer etwaigen Anpassung abgestellt. Das Kaufangebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots kann weitere Bedingungen vorsehen. Sofern das Kaufangebot überzeichnet ist bzw. im Fall einer Aufforderung zur Abgabe eines Angebots von mehreren gleichwertigen Angeboten nicht sämtliche angenommen werden, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden.
- e) Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die auf Grund dieser Ermächtigung erworben werden, zu allen gesetzlich zugelassenen Zwecken, insbesondere auch zu den folgenden Zwecken zu verwenden:
- aa) Die Aktien können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Sie können auch im vereinfachten Verfahren ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen rechnerischen Betrages der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft eingezogen werden. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden. Von der Ermächtigung zur Einziehung kann mehrfach Gebrauch gemacht werden. Erfolgt die Einziehung im vereinfachten Verfahren, ist der Vorstand zur Anpassung der Zahl der Stückaktien in der Satzung ermächtigt.
 - bb) Die Aktien können auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an die Aktionäre veräußert werden, wenn die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien gleicher Ausstattung der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet.

- cc) Die Aktien können gegen Sachleistung veräußert werden, insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen sowie Zusammenschlüssen von Unternehmen.
- dd) Die Aktien können auch zur Erfüllung von Umtauschrechten aus von der Gesellschaft oder von Konzernunternehmen der Gesellschaft begebenen Wandelschuldverschreibungen verwendet werden.
- f) Die Ermächtigungen unter lit. e), bb) bis dd) erfassen auch die Verwendung von Aktien der Gesellschaft, die auf Grund von § 71 d Satz 5 AktG erworben wurden.
- g) Die Ermächtigungen unter lit. e) können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam, die Ermächtigungen gemäß lit. e), bb) bis dd) können auch durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder auf deren Rechnung oder auf Rechnung der Gesellschaft handelnde Dritte ausgenutzt werden.
- h) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß der vorstehenden Ermächtigung unter lit. e), bb) bis dd) verwendet werden.
- j) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass Maßnahmen des Vorstands auf Grund dieses Hauptversammlungsbeschlusses nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

8. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands zur Verwendung der nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 AktG erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss eines Bezugsrechts

Die ThyssenKrupp AG hat im Mai 2003 insgesamt 16.921.243 eigene Aktien zu einem Gesamtkaufpreis von 406.109.832 € erworben. Die Aktien sollen in einer für das Unternehmen und seine Aktionäre bestmöglichen und zugleich marktschonenden Weise verwendet werden. Generell besteht die Möglichkeit, die Aktien unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Börse zu veräußern. Um die Aktien je nach Marktlage bestmöglich einzusetzen, soll der Vorstand durch Beschluss dieser Hauptversammlung ermächtigt werden, die Aktien auch anderweitig verwenden zu können.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, die nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 AktG erworbenen eigenen Aktien auch zu folgenden Zwecken zu verwenden:
 - aa) Die Aktien können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Sie können auch im vereinfachten Verfahren ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen rechnerischen Betrages der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft eingezogen werden. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden. Von der Ermächtigung der Einziehung kann mehrfach Gebrauch gemacht werden. Erfolgt die Einziehung im vereinfachten Verfahren, ist der Vorstand zur Anpassung der Zahl der Stückaktien in der Satzung ermächtigt.

- bb) Die Aktien können auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an die Aktionäre veräußert werden, wenn die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien gleicher Ausstattung der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet.
 - cc) Die Aktien können gegen Sachleistung veräußert werden, insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen sowie Zusammenschlüssen von Unternehmen.
 - dd) Die Aktien können auch zur Erfüllung von Umtauschrechten aus von der Gesellschaft oder von Konzernunternehmen der Gesellschaft begebenen Wandelschuldverschreibungen verwendet werden.
 - ee) Die Aktien können auch Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft oder einem Konzernunternehmen der Gesellschaft stehen, zum Erwerb angeboten werden.
- b) Die vorstehenden Ermächtigungen können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam, die Ermächtigungen gemäß lit. a), bb) bis dd) können auch durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder auf deren Rechnung oder auf Rechnung der Gesellschaft handelnde Dritte ausgenutzt werden. Die Ermächtigungen gelten bis zum 22. Januar 2009.
 - c) Ein Bezugsrecht der Aktionäre auf die nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 AktG erworbenen eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß den Ermächtigungen unter lit. a), bb) bis ee) verwendet werden.
 - d) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass Maßnahmen des Vorstands auf Grund dieses Hauptversammlungsbeschlusses nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

9. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen und zum Ausschluss des Bezugsrechts

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu 500.000.000 € zu begeben und den Inhabern von Schuldverschreibungen Umtauschrechte auf eigene, auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft zu gewähren (Wandelschuldverschreibungen). Die Ermächtigung gilt auch für die Übernahme der Garantie für Wandelschuldverschreibungen und die Gewährung von Umtauschrechten auf eigene Stückaktien der Gesellschaft, soweit die Wandelschuldverschreibungen von Konzernunternehmen der Gesellschaft begeben werden. Die Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen kann bis zu 20 Jahren betragen. Die Ermächtigung gilt bis zum 22. Januar 2009.
- b) Die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen erhalten das Recht, ihre Wandelschuldverschreibung nach Maßgabe der vom Vorstand näher festzulegenden Wandelbedingungen in eigene Stückaktien der Gesellschaft umzutauschen. Der anteilige Betrag am Grundkapital der

- je Wandelschuldverschreibung zu beziehenden Aktien darf höchstens dem Nennbetrag bzw. einem unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrag der Wandelschuldverschreibung entsprechen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags der Wandelschuldverschreibung oder des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabepreises der Wandelschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Stückaktie der Gesellschaft. Es kann auf eine volle Zahl auf- oder abgerundet werden. Im Übrigen kann eine von den Inhabern der Wandelschuldverschreibungen in bar zu leistende Zuzahlung sowie die Zusammenlegung von Spitzenbeträgen und/oder ein Ausgleich in Geld festgelegt werden.
- c) Der festzusetzende Wandlungspreis für eigene Aktien darf 80 % des Durchschnitts nicht unterschreiten, der sich aus den Schlusskursen im Xetra-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den drei Börsenhandelstagen vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung eines Angebots zur Zeichnung von Wandelschuldverschreibungen bzw. vor Abgabe der Annahmeerklärung durch die Gesellschaft nach einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Zeichnungsangeboten errechnet. Bei einem Bezugsrechtshandel sind die Schlusskurse an den Tagen des Bezugsrechtshandels mit Ausnahme der letzten beiden Börsentage des Bezugsrechtshandels maßgeblich.
- d) Die Wandelbedingungen können auch eine Umtauschpflicht zum Ende der Laufzeit vorsehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, eine etwaige Differenz zwischen dem Nennbetrag der Wandelschuldverschreibung und einem in den Wandelbedingungen näher zu bestimmenden Börsenpreis der Aktien zum Zeitpunkt des Pflichtumtauschs, mindestens jedoch 80 % des Börsenkurses der Aktien zum Zeitpunkt der Begebung der Wandelschuldverschreibungen multipliziert mit dem Umtauschverhältnis, ganz oder teilweise in bar auszugleichen.
- e) Der Wandlungspreis wird unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG auf Grund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der Anleihebedingungen durch Zahlung eines entsprechenden Betrags in bar bei Ausnutzung des Wandlungsrechts bzw. durch Herabsetzung der Zuzahlung ermäßigt, wenn die Gesellschaft während der Wandlungsfrist unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere Wandelschuldverschreibungen begibt bzw. sonstige Wandlungsrechte gewährt und den Inhabern von Wandlungsrechten kein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungsrechts zustehen würde. Statt einer Zahlung in bar bzw. einer Herabsetzung der Zuzahlung kann auch – soweit möglich – das Umtauschverhältnis durch Division mit dem ermäßigten Wandlungspreis angepasst werden. Die Bedingungen können darüber hinaus für den Fall der Kapitalherabsetzung eine Anpassung der Wandlungsrechte vorsehen.
- f) Den Aktionären steht grundsätzlich das Bezugsrecht auf die Wandelschuldverschreibungen zu. Sie können auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts an Kreditinstitute mit der Verpflichtung ausgegeben werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Wandelschuldverschreibungen auszuschließen, soweit dies für Spitzenbeträge erforderlich ist, die sich auf Grund des Bezugsverhältnisses ergeben, und sofern der Ausgabepreis für die Wandelschuldverschreibungen deren nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Dabei darf die Summe der auf Grund von Wandelschuldverschreibungen nach dieser Ermächtigung umzutauschenden eigenen

Aktien entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zusammen mit anderen gemäß dieser gesetzlichen Bestimmung während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegebenen oder veräußerten Aktien nicht 10 % des jeweiligen Grundkapitals zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung übersteigen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, das Bezugsrecht auszuschließen, um Inhabern von Wandlungsrechten auf Aktien der Gesellschaft aus begebenen Schuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungsrechts zustehen würde.

- g) Der Vorstand wird ermächtigt, gegebenenfalls im Einvernehmen mit den Organen der die Wandelschuldverschreibungen begebenden Konzerngesellschaften, die weiteren Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen festzulegen, insbesondere Währung, Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung der Wandelschuldverschreibung, Wandlungspreis und -zeitraum, Umtauschverhältnis und Zahlung des Gegenwertes in Geld anstelle des Umtauschs in eigene Aktien.

Bericht des Vorstands gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 3 und 4 AktG zu Tagesordnungspunkt 7

Die ThyssenKrupp AG hat in der Hauptversammlung vom 21. Februar 2003 einen Ermächtigungsbeschluss zum Erwerb eigener Aktien gefasst, der bis zum 21. August 2004 befristet ist. Wegen des Ablaufs der Ermächtigung im laufenden Geschäftsjahr soll dieser Ermächtigungsbeschluss zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der in dieser Hauptversammlung zu beschließenden neuen Ermächtigung aufgehoben werden. Der neue Beschlussvorschlag entspricht – von einigen kleineren Änderungen abgesehen – weitgehend der bisherigen Ermächtigung.

Neben dem Erwerb über die Börse soll die Gesellschaft auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches an die Aktionäre der Gesellschaft zu richtendes Kaufangebot oder durch die öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots zu erwerben. Dabei ist der aktienrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten. Bei der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Angebots können die Adressaten der Aufforderung entscheiden, wie viele Aktien und – bei Festlegung einer Preisspanne – zu welchem Preis sie diese der Gesellschaft anbieten möchten. Sofern ein öffentliches Kaufangebot überzeichnet ist bzw. im Falle einer Aufforderung zur Abgabe eines Angebots von mehreren gleichwertigen Angeboten nicht sämtliche angenommen werden können, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Jedoch soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis zu maximal 100 Stück Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern. Der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) dürfen den Durchschnitt der Schlusskurse im Xetra-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den drei Börsenhandelstagen vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Angebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots um nicht mehr als 20 % über- oder unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines öffentlichen Kaufangebots bzw. einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots erhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so kann stattdessen auch auf den Durchschnittskurs der drei Börsenhandelstage vor der öffentlichen Ankündigung einer etwaigen Anpassung abgestellt werden. Das Kaufangebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots kann weitere Bedingungen vorsehen.

Die erworbenen eigenen Aktien dürfen zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken verwendet werden, insbesondere auch zu den folgenden:

Der Beschlussvorschlag enthält die Ermächtigung, die erworbenen eigenen Aktien außerhalb der Börse gegen Barleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts zu veräußern. Voraussetzung dafür ist, dass die Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Mit dieser Ermächtigung wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Dem Gedanken des Verwässerungsschutzes der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den maßgeblichen Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien geschieht zeitnah vor der Veräußerung. Der Vorstand wird einen eventuellen Abschlag vom Börsenpreis nach den zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglichst niedrig bemessen. Der Abschlag vom Börsenpreis zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung wird keinesfalls mehr als 5 % des aktuellen Börsenpreises betragen. Die Ermächtigung gilt mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußerten Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Die Aktionäre haben grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote durch Kauf von ThyssenKrupp Aktien über die Börse aufrechtzuerhalten. Die Ermächtigung liegt im Interesse der Gesellschaft, weil sie ihr zu größerer Flexibilität verhilft. Sie ermöglicht es insbesondere, Aktien auch gezielt an Kooperationspartner auszugeben.

Die Veräußerung der eigenen Aktien kann auch gegen Sachleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erfolgen. Die Gesellschaft wird dadurch in die Lage versetzt, eigene Aktien unmittelbar oder mittelbar als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen anbieten zu können. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft verlangen nicht selten in derartigen Transaktionen die Gegenleistung in Form von Aktien. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung gibt der Gesellschaft den notwendigen Handlungsspielraum, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen schnell und flexibel sowohl national als auch auf internationalen Märkten ausnutzen zu können. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts Rechnung. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand darauf achten, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. Der Vorstand wird sich bei der Bemessung des Wertes der als Gegenleistung gewährten Aktien am Börsenpreis der ThyssenKrupp Aktien orientieren. Eine schematische Anknüpfung an einen Börsenpreis ist hierbei nicht vorgesehen, insbesondere um einmal erzielte Verhandlungsergebnisse nicht durch Schwankungen des Börsenpreises in Frage zu stellen.

Die Ermächtigung sieht ferner vor, dass die eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zur Erfüllung von Umtauschrechten von Inhabern von durch die Gesellschaft oder deren Konzerngesellschaften ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen verwendet werden können. Es kann zweckmäßig sein, anstelle neuer Aktien aus einer Kapitalerhöhung ganz oder teilweise eigene Aktien zur Erfüllung der Umtauschrechte einzusetzen.

Von den vorgenannten Verwendungsmöglichkeiten kann nicht nur hinsichtlich solcher Aktien Gebrauch gemacht werden, die auf Grund dieses Ermächtigungsbeschlusses erworben wurden. Die Ermächtigung umfasst vielmehr auch solche Aktien, die nach § 71 d Satz 5 AktG erworben wurden. Es ist vorteilhaft und schafft weitere Flexibilität, diese eigenen Aktien in gleicher Weise wie die auf Grund dieses Ermächtigungsbeschlusses erworbenen Aktien verwenden zu können.

Die auf Grund dieses Ermächtigungsbeschlusses erworbenen eigenen Aktien können von der Gesellschaft ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung eingezogen werden. Auf Grund des durch das Transparenz- und Publizitätsgesetz vom 19. Juli 2002 eingeführten § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG kann die Hauptversammlung der Gesellschaft die Einziehung ihrer voll eingezahlten Stückaktien beschließen, auch ohne dass damit eine Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft erforderlich wird. Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht neben der Einziehung mit Kapitalherabsetzung diese Alternative ausdrücklich vor. Durch eine Einziehung der eigenen Aktien ohne Kapitalherabsetzung erhöht sich automatisch der rechnerische Anteil der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft. Der Vorstand soll daher auch ermächtigt werden, die erforderlich werdende Änderung der Satzung hinsichtlich der sich durch eine Einziehung verändernde Anzahl der Stückaktien vorzunehmen.

Der Aufsichtsrat kann im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens bestimmen, dass Maßnahmen des Vorstands auf Grund der Hauptversammlungsermächtigung nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

Der Vorstand wird die nächste Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung unterrichten.

Bericht des Vorstands gemäß § 71 Abs. 3 Satz 1 AktG und gemäß § 186 Abs. 3 und 4 AktG zu Tagesordnungspunkt 8

Die ThyssenKrupp AG hat im Mai 2003 eigene Aktien von der IFIC Holding AG gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 AktG erworben. Über die Gründe und den Zweck des Erwerbs der rund 16,9 Mio Aktien entsprechend rund 3,29 % des Grundkapitals der Gesellschaft, den gezahlten Kaufpreis sowie die sonstigen Umstände hat der Vorstand in dem dieser Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 1 vorgelegten Jahresabschluss der Gesellschaft und dem Konzernabschluss zum 30. September 2003 ausführlich berichtet. Zur Vermeidung von unnötigen Wiederholungen wird daher auf die ausführlichen Angaben im Anhang des Jahresabschlusses der Gesellschaft und im Anhang des Konzernabschlusses verwiesen. Diese Unterlagen liegen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft aus und stehen auch im Internet zur Verfügung.

Es liegt im Interesse der Gesellschaft und damit auch im Interesse der Aktionäre, die erworbenen Aktien bestmöglich zu verwenden. Dies kann durch eine Veräußerung der Aktien über die Börse geschehen. Darüber hinaus soll der Vorstand dazu ermächtigt werden, die eigenen Aktien auch außerhalb der Börse gegen Barzahlung zu veräußern, als Sachleistung für Akquisitionen oder zur Erfüllung von Umtauschrechten aus Wandelschuldverschreibungen der Gesellschaft zu verwenden, sie ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung einzuziehen oder als Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft auszugeben. Diese Ermächtigungen sind, mit Ausnahme der Ermächtigung zur Verwendung der Aktien als Belegschaftsaktien, mit den Ermächtigungen identisch, die unter Tagesordnungspunkt 7, lit. e), aa) bis dd) zur Verwendung von auf Grund der Ermächtigung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworbenen Aktien vorgeschlagen sind. Die Erläuterungen hierzu in dem diesbezüglichen Bericht gelten auch hier.

Die – teilweise – Verwendung der bereits vorhandenen Aktien zur Ausgabe von Belegschaftsaktien an die Arbeitnehmer kann zweckmäßig sein; sie erspart der Gesellschaft den Erwerb weiterer eigener Aktien, der gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 2 AktG zulässig wäre.

Die unter lit a), c) vorgeschlagene Ermächtigung zur Veräußerung der Aktien gegen Sachleistung ergänzt darüber hinaus die bestehende Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG und versetzt die Gesellschaft in die Lage, die vorhandenen eigenen Aktien in Kombination mit eigenen Aktien, die sie im Rahmen der Ermächtigung nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erwirbt, als

Akquisitionswährung einsetzen zu können. Dadurch erhöht sich der Handlungsspielraum der Gesellschaft im Hinblick auf sich bietende Gelegenheiten zum Zusammenschluss mit oder zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen. Konkrete Vorhaben, für die die eigenen Aktien als Gegenleistung in Betracht gezogen werden, bestehen zurzeit nicht. Der Vorstand wird sorgfältig prüfen, ob die Akquisition im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt.

Soweit den Aktionären ein Bezugsrecht auf die Aktien zusteht, stünde dieses den Ermächtigungen unter lit. a), bb) bis ee) entgegen. Auch hierzu kann auf die Ausführungen im Vorstandsbericht zu Tagesordnungspunkt 7 verwiesen werden. Zu berücksichtigen ist auch, dass ein Bezugsrechtsausschluss einen Aktienbestand von nur 3,29 % des Grundkapitals betrifft. Unabhängig davon, ob die entsprechenden Ermächtigungen in dieser Tagesordnung mit der Möglichkeit eines Bezugsrechtsausschlusses einzeln oder kumuliert ausgenutzt werden, soll insgesamt die Grenze von 10 % des Grundkapitals für einen Bezugsrechtsausschluss nach den Regeln des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG nicht überschritten werden.

Bei der Entscheidung über die Verwendung der Aktien wird sich der Vorstand im Übrigen allein vom Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft leiten lassen. Der Aufsichtsrat kann im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens bestimmen, dass Maßnahmen des Vorstands auf Grund der Hauptversammlungsermächtigung nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

Die vorstehenden Ermächtigungen sollen bis zum 22. Januar 2009 gelten. Dadurch wird der Gesellschaft ein ausreichender Zeitraum gewährt, um die eigenen Aktien bestmöglich verwenden zu können.

Der Vorstand wird die nächste Hauptversammlung über die Ausnutzung der vorstehenden Ermächtigungen unterrichten.

Bericht des Vorstands gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 3 und 4 AktG zu Tagesordnungspunkt 9

Durch die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen kann die Gesellschaft je nach Marktlage attraktive Finanzierungsmöglichkeiten nutzen, um dem Unternehmen zinsgünstig Kapital zukommen zu lassen, und somit eine angemessene Kapitalausstattung erreichen. Die vorgeschlagene Ermächtigung des Vorstands sieht daher vor, dass Schuldverschreibungen bis maximal 500.000.000 € mit Umtauschrechten oder Umtauschpflichten auf eigene Aktien der Gesellschaft ausgegeben werden können. Die Ausgabe neuer Aktien ist nicht vorgesehen. Die näheren Einzelheiten der Wandelbedingungen sind vom Vorstand festzulegen.

Die vorgeschlagene Ermächtigung gibt der Gesellschaft zudem die erforderliche Flexibilität, Wandelschuldverschreibungen selbst oder über Konzerngesellschaften zu platzieren. Sie umfasst auch die Möglichkeit, für von Konzerngesellschaften ausgegebene Wandelschuldverschreibungen die Garantie zu übernehmen und Wandlungsrechte durch eigene Aktien zu bedienen.

Die Wandelschuldverschreibungen können am Markt entweder in Form einer öffentlichen Bekanntmachung eines Angebots zur Zeichnung oder in Form einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Zeichnungsangeboten platziert werden. Der anteilige Betrag am Grundkapital der je Wandelschuldverschreibung zu beziehenden Aktien darf höchstens dem Nennbetrag bzw. einem unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrag der Wandelschuldverschreibungen entsprechen.

Der Wandlungspreis bzw. das jeweils festzusetzende Umtauschverhältnis für eine Aktie muss mindestens 80 % des Durchschnitts der Schlusskurse im Xetra-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den drei Börsenhandelstagen vor der öffentlichen Bekanntmachung entsprechen. Die Möglichkeit, eine Umtauschpflicht zu begründen, führt zu einer Erweiterung der Ausgestaltung dieses Finanzierungsinstruments. Etwaige Nachteile aus einer Umtauschpflicht können ganz oder teilweise durch Barzahlung ausgeglichen werden.

Grundsätzlich steht den Aktionären ein Bezugsrecht auf die Wandelschuldverschreibungen zu. Der Ausschluss des Bezugsrechts bei Spitzenbeträgen ermöglicht die Auf- und Abrundung auf volle Beträge und erleichtert die Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre. Auch ist es sinnvoll und üblich, den Inhabern von bereits ausgegebenen Schuldverschreibungen ein Bezugsrecht für den Fall einzuräumen, dass die Ermächtigung zur Begebung der Schuldverschreibungen teilweise ausgenutzt wird. Damit braucht der Wandlungspreis von bereits ausgegebenen Schuldverschreibungen nicht nach den bestehenden Anleihebedingungen ermäßigt zu werden. Schuldverschreibungen können dadurch in mehreren Tranchen und somit attraktiver platziert werden. Auch dieser Fall des Bezugsrechtsausschlusses liegt daher im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.

Um eine Wandelschuldverschreibung schnell und flexibel zu attraktiven Konditionen am Markt platzieren zu können, kann es zweckmäßig sein, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Der Vorstand ist daher in den Fällen des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht auszuschließen. Angesichts der häufig zu beobachtenden Volatilität an den Aktienmärkten ist es notwendig, dass die Gesellschaft nicht an einen zu langen Angebotszeitraum gebunden ist, um einen möglichst hohen Emissionserlös erzielen zu können. Ansonsten wäre ein nicht unerheblicher Sicherheitsabschlag für die Sicherstellung der Attraktivität der Konditionen und der Erfolgchancen der Begebung der Wandelschuldverschreibungen erforderlich. Bei einer Platzierung von Wandelschuldverschreibungen mit einem Bezugsrecht der Aktionäre besteht bis zum Ablauf der Bezugsfrist jedoch Unsicherheit darüber, in welchem Umfang Bezugsrechte ausgeübt werden und in welchem Umfang eine Platzierung bei Investoren stattfinden kann. Hierdurch kann eine erfolgreiche Platzierung erschwert werden.

Die Interessen der Aktionäre werden hierbei dadurch gewahrt, dass die Wandelschuldverschreibungen nicht wesentlich unter dem Marktwert ausgegeben werden. Dabei ist der theoretische Marktwert anhand von anerkannten finanzmathematischen Methoden zu ermitteln. Der Vorstand wird bei seiner Preisfestsetzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation am Kapitalmarkt den Abschlag vom Marktwert so gering wie möglich halten. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Ausnutzung des Bezugsrechtsausschlusses insgesamt die Kapitalgrenze von 10 % des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG nicht überschreiten wird. Damit wird der rechnerische Marktwert eines Bezugsrechts auf beinahe Null sinken, so dass den Aktionären durch den Bezugsrechtsausschluss kein nennenswerter wirtschaftlicher Nachteil entstehen kann. Sie haben ferner die Möglichkeit, ihren Anteil am Grundkapital auch nach Ausübung von Wandlungsrechten jederzeit durch Zukäufe von Aktien der Gesellschaft über die Börse zu annähernd gleichen Bedingungen aufrechtzuerhalten.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind nach § 17 der Satzung unserer Gesellschaft diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien bis spätestens Freitag, den 16. Januar 2004, bei der Gesellschaftskasse, bei einem deutschen Notar, bei einer zur Entgegennahme der Aktien befugten Wertpapiersammelbank oder bei einer der nachstehend genannten Banken hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen:

Hinterlegungsstelle in Deutschland: WestLB AG
 Hinterlegungsstelle in Großbritannien: UBS Investment Bank

Eine ordnungsgemäße Hinterlegung liegt auch dann vor, wenn die Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für diese bei einem anderen Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt bleiben. Werden die Aktien bei einem deutschen Notar oder einer Wertpapiersammelbank hinterlegt, so ist die von diesen auszustellende Bescheinigung spätestens am 19. Januar 2004 bei der Gesellschaft einzureichen.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte, z.B. durch ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen.

Wir bieten unseren Aktionären auch in diesem Jahr an, von der Gesellschaft benannte weisungsgewundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung mit der Ausübung ihres Stimmrechts zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen, sollte die Bestellung möglichst frühzeitig bei der Depotbank eingehen.

Die Vollmachten sind schriftlich zu erteilen. Soweit von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne diese Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen.

Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können statt in Schriftform wahlweise auch gemäß dem von der Gesellschaft festgelegten Verfahren elektronisch über das Internet erteilt werden. Per Internet können Vollmacht und Weisungen noch während der Hauptversammlung bis zum Beginn der Abstimmung erteilt oder geändert werden.

Einzelheiten zur Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind in einem Merkblatt beschrieben, das die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte zugesandt bekommen. Entsprechende Informationen sind auch im Internet unter www.thyssenkrupp.com einsehbar.

Übertragung der Hauptversammlung im Internet

Alle Aktionäre und sonstige Interessenten können die Hauptversammlung auf Anordnung des Versammlungsleiters am 23. Januar 2004 ab 10.00 Uhr in voller Länge live im Internet verfolgen (www.thyssenkrupp.com). Der uneingeschränkte Onlinezugang zur Live-Übertragung wird über den Link „Hauptversammlung der ThyssenKrupp AG am 23. Januar 2004“ möglich. Die Eröffnung der Hauptversammlung durch den Versammlungsleiter sowie die Rede des Vorstandsvorsitzenden stehen auch nach der Hauptversammlung als Aufzeichnung zur Verfügung.

Anträge von Aktionären

Anträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt im Sinne von § 126 Abs. 1 AktG sind einschließlich Begründung und Nachweis der Aktionärs-eigenschaft ausschließlich zu richten an:

ThyssenKrupp AG
Zentralbereich Investor Relations
August-Thyssen-Straße 1
40211 Düsseldorf

Telefax: (0211) 824-38512
E-Mail: ir@tk.thyssenkrupp.com

Bis spätestens zum Ablauf des 8. Januar 2004 unter dieser Adresse eingegangene Gegenanträge werden den anderen Aktionären im Internet unter www.thyssenkrupp.com unverzüglich zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden nach dem 8. Januar 2004 ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Duisburg und Essen, im Dezember 2003

ThyssenKrupp AG
Der Vorstand



ThyssenKrupp AG
August-Thyssen-Straße 1
40211 Düsseldorf
www.thyssenkrupp.com